

**Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der MATERNUS-Kliniken Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
in der Fassung vom 14. Juni 2007
gemäß § 161 AktG**

Die MATERNUS-Kliniken Aktiengesellschaft entsprach und entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

- 3.8 Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.
- 4.2.2 Das Aufsichtsratsplenium soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.
- 4.2.3 Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom-Stocks). Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein.
- 5.1.2 Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.
- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuß (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.
- 5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

- 5.4.1 Dabei sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.
- 5.4.7 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.
- 5.5.3 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Die MATERNUS-Kliniken AG entsprach und entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in den Fassungen vom 21. Mai 2003, 2. Juni 2005, 12. Juni 2006 sowie in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit den in der Entsprechenserklärung der MATERNUS-Kliniken AG veröffentlichten Ausnahmen.

Die Entsprechenserklärung der MATERNUS-Kliniken AG mit Stand Februar 2004, April 2004, Februar 2005, Januar 2006 und Januar 2007 können auf der Internetseite der Gesellschaft weiterhin eingesehen werden. Die Gesellschaft nimmt auf der Internetseite www.maternus.de außerdem zu den einzelnen Punkten Stellung. Dort ist auch der vollständige Wortlaut des Corporate Governance Kodex zur Ansicht bereitgestellt.

Langenhagen, April 2008

MATERNUS-Kliniken Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsratsvorsitzende